

Departement des Innern  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Gersau, 9. Februar 2022

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Stellungnahme**

Die FDP begrüsst es, dass der Regierungsrat mit dieser Teilrevision eine Vereinfachung des Verfahrens anstrebt. Den Grundsatz, dass jede Person, welche Anspruch auf IPV hat, diese auch bekommen soll, kann die FDP unterstützen. Ebenfalls positiv zu bewerten ist der Umstand, dass in Zukunft die Entscheide direkt als Verfügung des Amtes ausgestellt werden und so eine bürokratische Hürde abgebaut wird. Ebenfalls ist die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ein klarer Vorteil gegenüber der aktuellen Gesetzgebung. In diesem Kontext ist die grundsätzlich positive Haltung der FDP gegenüber dieser Vorlage zu verstehen, obschon es einige Punkte gibt, auf die wir nachfolgend eingehen möchten.

Hat eine versicherte Person einmal eine IPV erhalten, soll in Zukunft von Amtes wegen eine Anmeldung, als eine Art Automatismus, vorgenommen werden. Für den Eintritt in die IPV hingegen sind keine wesentlichen Änderungen oder Automatismen aufgezeigt worden. Es darf an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob dies im Sinne des Postulates ist oder ob hier, allenfalls später in der Kommissions- resp. Ratsdebatte, nochmal nachgearbeitet werden muss. Aus Sicht der FDP ist es nicht grundlegend negativ zu bewerten, da eine gewisse Eigeninitiative der versicherten Personen erwartet und vorausgesetzt wird. Zudem bieten einige Gemeinden ihren Bürgern, welche potenziell Anspruch auf eine IPV haben, bei der Beantragung ebendieser Unterstützungshilfe an.

Enttäuschender aus Sicht der FDP ist, dass trotz Optimierung und Vereinfachung des Verfahrens, gemäss der vorläufigen Antwort des Regierungsrates, kein oder nur ein geringes Einsparpotential beim Personalaufwand möglich ist. Vereinfachte Verfahren sind nicht Selbstzweck, sondern sollten auch zu einer spürbaren Aufwandreduktion führen. Hier sollten die entsprechenden internen Prozesse nochmals kritisch hinterfragt und angepasst werden.

In den Diskussionen zu dieser Vernehmlassung führte der Passus, dass zu Unrecht erhaltene IPV über die Krankenkasse zurückgefordert werden sollen, zu intensiven Diskussionen. Es ist hier davon auszugehen, dass die Krankenkassen die Prämien, welche zurückbezahlt werden müssen, wenn diese nicht bei der versicherten Person eingefordert werden kann, bei den Gemeinden einfordern werden. Es macht den Anschein, dass mit dem Paradigmenwechsel bei der Rückforderung, der zu Unrecht ausbezahlten individuellen Prämienverbilligungen, die Gemeinden ein zusätzliches finanzielles Risiko zu tragen haben, welches bisher durch den Kanton gedeckt war. Zu diesem Punkt erwarten wir eine Präzisierung respektive Klarstellung des Regierungsrates.

Im Nachfolgenden sind zu einzelnen Paragrafen (anhand der Synopse) noch einige Anmerkungen aufgeführt.

### Details zur Synopse

Paragraf	Bemerkung
§14	Nach aktueller Lesart hat dieser Paragraf zwei Mal den Abschnitt c).  Zusätzlich müsste es heissen, dass Bst. c zu b und Bst. d zu c wird.
§17	Der Begriff der «Frist» (welche durch den Regierungsrat festgelegt wird) in Abs. 2 gibt es in diesem Sinne nicht mehr.  Allenfalls kann das «Ende des Anspruchsjahres» als Synonym der Frist verstanden werden. Es ist zudem nicht vollständig klar, ob es eine unverschuldete Verhinderung in diesem Kontext noch geben kann. Im Verständnis der aktuellen Gesetzgebung bezog sich die Frist auf einen vom Regierungsrat festgelegten und veränderlichen Zeitpunkt. Hingegen hat das Ende des Anspruchsjahres einen definitiven und nicht veränderlichen Charakter und ist zugleich als unveränderlicher Wert in der Gesetzgebung festgelegt.

Dies sollte zum besseren Verständnis angepasst werden.
--

## Fazit

Die FDP unterstützt die Vorlage im Grundsatz und bittet den Regierungsrat, die kritisch angemerkten Punkte nochmals zu prüfen.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller  
Präsidentin



Nadja Camenzind  
Sekretärin

